

**Antrag 60/II/2025****KDV Steglitz-Zehlendorf****Der Landesparteitag möge beschließen:****Starke Unterstützung für Mütter: Nachtrennungsgewalt bekämpfen – Beratungsangebote in Berlin gezielt ausbauen**

1 1. Das Land Berlin richtet die Umsetzung des Gewalt-  
 2 hilfegesetzes konsequent an den Vorgaben der Istanbul-  
 3 Konvention und den CEDAW-Empfehlungen (General Re-  
 4 commendations Nr. 19 und Nr. 35) aus.  
 5  
 6 2. Beratungsangebote gegen häusliche und geschlechts-  
 7 spezifische Gewalt in Berlin werden so weiterentwickelt,  
 8 dass Nachtrennungsgewalt (z. B. wirtschaftliche Gewalt,  
 9 Stalking, Missbrauch von Sorge- und Umgangsrecht) als  
 10 eigener Schwerpunkt erfasst und bekämpft wird.  
 11  
 12 3. Fachberatungsstellen werden beauftragt und befähigt,  
 13 zielgruppenspezifische Angebote für Mütter bereitzustel-  
 14 len, darunter:  
 15     • mobile und digitale Zugänge zur Beratung,  
 16     • Schutz- und Unterstützungsangebote mit kinder-  
 17         freundlichen Strukturen,  
 18     • Kooperation mit Familienzentren, Kitas und be-  
 19         stehenden Netzwerken,  
 20     • Fort- und Weiterbildungen für Fachkräfte, die  
 21         ideologiefrei, diskriminierungssensibel und wissen-  
 22         schaftlich evidenzbasiert gestaltet sind.  
 23  
 24 4. Im Rahmen der nach § 8 Gewalthilfegesetz vorge-  
 25 sehenen Bedarfserhebung wird der spezifische Bedarf  
 26 von Müttern und von Nachtrennungsgewalt betroffenen  
 27 Frauen gesondert erfasst und in die Entwicklungspläne in-  
 28 tegriert.  
 29  
 30 5. Die Finanzierung soll vorrangig aus den vorgesehenen  
 31 Bundesmitteln nach dem Gewalthilfegesetz erfolgen; be-  
 32 stehende Landesstrukturen sind ergänzend zu nutzen.  
 33  
 34

**35 Begründung**

36 Mit dem Gewalthilfegesetz hat der Bund einen histori-  
 37 schen Schritt getan: Ab 2032 besteht ein Rechtsanspruch  
 38 auf Schutz und Beratung für Betroffene geschlechtsspe-  
 39 zifischer und häuslicher Gewalt. Bereits jetzt müssen die  
 40 Länder die Weichen für eine wirksame Umsetzung stellen.  
 41 Besonders Mütter sind in Trennungssituationen häufig  
 42 von Nachtrennungsgewalt betroffen – sei es durch psychi-  
 43 sche, ökonomische oder rechtlich-instrumentalisierte Ge-  
 44 waltformen. Diese Gewalt gefährdet nicht nur die Frauen  
 45 selbst, sondern auch ihre Kinder.  
 46 Die Istanbul-Konvention verpflichtet Bund und Länder,  
 47 auch Gewalt nach Auflösung einer Beziehung zu bekämp-  
 48 fen. Zudem fordert die CEDAW-Konvention ausdrücklich

**Empfehlung der Antragskommission****Annahme in der Fassung der AK (Konsens)**

1. **Die Mitglieder im Abgeordnetenhaus werden aufgefordert, sich für die Umsetzung des Gewalthilfegesetzes konsequent an den Vorgaben der Istanbul-Konvention und den CEDAW-Empfehlungen (General Recommendations Nr. 19 und Nr. 35) auszurichten.**
2. Beratungsangebote gegen häusliche und geschlechts-  
 spezifische Gewalt in Berlin werden so weiterentwickelt,  
 dass Nachtrennungsgewalt (z. B. wirtschaftliche Gewalt,  
 Stalking, Missbrauch von Sorge- und Umgangsrecht) als  
 eigener Schwerpunkt erfasst und bekämpft wird.
3. Fachberatungsstellen werden beauftragt und befähigt,  
 zielgruppenspezifische Angebote für Mütter bereitzustel-  
 len, darunter:
  - mobile und digitale Zugänge zur Beratung,
  - Schutz- und Unterstützungsangebote mit kinder-  
 freundlichen Strukturen,
  - Kooperation mit Familienzentren, Kitas und be-  
 stehenden Netzwerken,
  - Fort- und Weiterbildungen für Fachkräfte, die  
 ideologiefrei, diskriminierungssensibel und wissen-  
 schaftlich evidenzbasiert gestaltet sind.
4. Im Rahmen der nach § 8 Gewalthilfegesetz vorge-  
 sehenen Bedarfserhebung wird der spezifische Bedarf  
 von Müttern und von Nachtrennungsgewalt betroffenen  
 Frauen gesondert erfasst und in die Entwicklungspläne in-  
 tegriert.
5. Die Finanzierung soll vorrangig aus den vorgesehenen  
 Bundesmitteln nach dem Gewalthilfegesetz erfolgen; be-  
 stehende Landesstrukturen sind ergänzend zu nutzen.

49 den Schutz von Frauen vor allen Formen geschlechtsspe-  
50 zifischer Gewalt und die Bereitstellung zugänglicher Un-  
51 terstützungsangebote.

52 Um Berlin zu einer Vorreiterin bei der Umsetzung des  
53 Gewalthilfegesetzes zu machen, müssen die vorhande-  
54 nen Beratungsstrukturen jetzt so weiterentwickelt wer-  
55 den, dass sie auch digitale Zugänge, kinderfreundliche An-  
56 gebote und klare Fokussierung auf Nachtrennungsgewalt  
57 bieten. Dabei sind Fortbildungen für Fachkräfte von zen-  
58 traler Bedeutung. Sie müssen ideologiefrei, diskriminie-  
59 rungssensibel und evidenzbasiert sein, um die Qualität  
60 und Neutralität der Beratung sicherzustellen.

61 Dies kann weitgehend kostenneutral erfolgen, da die Fi-  
62 nanzierung aus Bundesmitteln vorgesehen ist und be-  
63 stehende Strukturen genutzt werden können. Die Finan-  
64 zierung soll vorrangig aus den vorgesehenen Bundesmit-  
65 teln nach dem Gewalthilfegesetz erfolgen; bestehende  
66 Landesstrukturen sind ergänzend zu nutzen.

67